

	SV Gerasdorf/Stammersdorf 2201 Gerasdorf bei Wien, Teichgasse 1 ZVR-Zahl: 601093663 Mail: office@sv-gerasdorf-stammersdorf.club www.sv-gerasdorf-stammersdorf.club	
---	---	---

PLATZ- BZW. HAUSORDNUNG

1. Veranstaltungen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden nur zugelassen, wenn alle behördlichen Bewilligungen vorliegen.
2. Der Eintritt für Besucher*innen ist nur gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Nach Durchschreiten der Sperre sind die Eintrittskarten unübertragbar und bis zum Verlassen der Sportanlage aufzubewahren sowie den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Durch den Erwerb der Eintrittskarte unterwirft sich der/die Besucher*in der behördlich genehmigten Platzordnung. Kennlich gemachte Absperrungen sind zu beachten, Akteur*innen, Funktionär*innen sowie Mitarbeiter*innen ist der Zutritt nur mit den hierfür berechtigten Ausweisen bzw. Passierscheinen gestattet.
3. Eintrittskarten berechtigen nur zum Besuch jener Einrichtungen, Veranstaltungen und Plätze, für welche sie gelöst wurden.
Jeder Missbrauch mit Eintrittskarten oder Ausweisen hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des hierfür erlegten Geldes und eventuelle gerichtliche Schritte zur Folge.
Nach Verlassen der Sportanlage während einer Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
4. In der unmittelbaren Umgebung der Sportanlage ist der unbefugte Eintrittskartenverkauf verboten.
„Schwarzhandel“ wird angezeigt.
5. Auf die Sportanlage dürfen keine Tiere (Hunde, Katzen und andere) mitgebracht werden, ausgenommen Blindenführ- und Partnerhunde für Menschen mit Beeinträchtigungen.
6. In den Umkleideräumen sind die Verwendung und Verwahrung leicht brennbarer Gegenstände und Flüssigkeiten sowie das Rauchen verboten.
7. Den Zuschauer*innen ist das Mitnehmen von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge geworfen oder geschossen werden können, oder mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gestört oder gefährdet werden könnte, wie z.B. große Transparente, pyrotechnische Artikel, Stöcke, Stangen, Flaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneid- und Hiebgegenstände sowie Waffen aller Art verboten. Fahnen auf Stangen, die nicht länger als 1,0 m und deren obere Durchmesser nicht größer als 1,0 cm sind, dürfen mitgenommen werden.

Die Ordner*innen und die Sicherheitsorgane sind berechtigt, beim Eintritt in die Sportanlage, durch Nachschau in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungsstücke solche Gegenstände festzustellen und abzunehmen.

Abgenommene Gegenstände werden von der Verwaltung der Sportanlage bis zum Veranstaltungsende verwahrt und den berechtigten Besitzer*innen auf Verlangen wieder ausgefolgt.

Besucher*innen, die unter die vorstehenden Bestimmungen fallende Gegenstände nicht abgeben wollen, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen bzw. kann ihnen der Eintritt versagt werden.

8. Personen, die Gegenstände auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge werfen oder schießen, insbesondere Raketen oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abfeuern, werden wegen Ordnungsstörung angezeigt und werden ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen.
9. Bezeichnete Plätze für Rollstuhlfahrer*innen und deren Begleitpersonen sind freizuhalten.
10. Stöcke bzw. sonstige Gehhilfen dürfen nur von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden.
11. Besucher*innen, die alkoholisiert sind bzw. unter Einfluss von Drogen stehen, können von den Aufsichtsorganen am Eintritt gehindert bzw. ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen werden.
12. Besucher*innen ist das Mitbringen oder Aufstellen von Sitzgelegenheiten verboten.
13. Sämtliche Verkehrswege (auch Auf-, Aus- und Abgänge) sind unbedingt freizuhalten.
14. Der behördlich genehmigte Fassungsraum darf nicht überschritten werden.
15. Werbe- oder Propagandamaßnahmen jeder Art sind nur nach Bewilligung der Vereinsleitung gestattet.

Die Verteilung von Flugzetteln und Zeitungen bzw. der Verkauf von Waren aller Art ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften und nach Bewilligung der Vereinsleitung gestattet.

Der/die Vereinsleiter*in oder deren Stellvertreter*in und ein/e befugte/r Vertreter*in des Veranstalters haben an dem vor dem Einlass der Besucher*innen stattfindenden behördlichen Rundgang durch die Anlage teilzunehmen. Von der Behörde beanstandete Mängel sind zu beheben.

16. Die eingesetzten öffentlichen Sicherheitsorgane sind vom Ordnerdienst in jeglicher Hinsicht zu unterstützen. Insbesondere ist ihnen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit der Zutritt und die Zufahrt überallhin zu gewähren sowie die Benützung des Telefons, der EDV zu Dienstgesprächen/Dienstemail zu gestatten.
17. Den von den Kontrollorganen bzw. behördlichen Überwachungsorganen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
Mit dem Erhalt einer Eintrittskarte oder Ausweises unterwirft sich dessen Inhaber*in den Bestimmungen der Platzordnung. Er/sie hat insbesondere jede Störung der Veranstaltung zu unterlassen.
18. Den Besucher*innen ist das Betreten des Spielfeldes, der Garderobenräume und aller sonstigen, sich in der Sportanlage befindlichen Räume oder Örtlichkeiten, die nicht unmittelbar für die Besucher*innen bestimmt sind, verboten.

19. Der Zutritt zum Spielfeld, zu Nebenräumen, den Garderoben der Sportler*innen und Akteur*innen ist nur den dort beschäftigten bzw. ausdrücklich befugten Personen erlaubt. Der Aufenthalt ist nur so lange gestattet, als ihre Anwesenheit notwendig ist.
20. Presse-, Rundfunk- und Fernsehreporter*innen dürfen das Spielfeld bzw. den Trainingsplatz sowie die Garderoben der Sportler*innen nur nach Genehmigung des Veranstalters betreten.
21. Die Benutzung des Spielfeldes und des Trainingsplatzes geschieht jedenfalls auf eigene Gefahr. Akteur*innen, Sportler*innen und sonstige Benützer*innen der Sportanlagen haben sich stets so zu verhalten, dass weder die Ordnung noch die Sicherheit anderer Personen gefährdet ist.
22. Alle Personen, die sich in der Veranstaltungsstätte aufhalten, haben bei Betreten derselben zur Kenntnis genommen, dass der Betreiber bzw. Eigentümer der Sportanlage keine wie immer geartete Haftung für Schäden übernimmt, die durch bzw. in Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung entstehen, sofern dies im Einklang mit den behördlichen Auflagen erfolgt. Insbesondere wird keine Haftung für gesundheitliche Schäden zufolge von Lärmentwicklung (z.B. überhöhter Lautstärkewerte bei Musikveranstaltungen) übernommen.
23. Das Ausschütten von Getränken darf nicht in Flaschen und Gläsern vorgenommen werden. Getränke dürfen daher nur in Kunststoff- oder Papierbechern verabreicht werden. Becher, Papierreste und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Abfallbehälter zu werfen.
24. Vor Einlass der Besucher*innen bei Dunkelheit, ansonsten bei Eintritt der Dunkelheit muss ein ausreichender Teil der Hauptbeleuchtung in Betrieb gesetzt sein. Die Hauptbeleuchtung darf erst wieder abgeschaltet werden, wenn Zuschauer*innen, Bedienstete und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen die Sportanlage verlassen haben. Jede Handhabung der Beleuchtungseinrichtung durch Unbefugte ist verboten.
25. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung ist eine genügende Anzahl geeigneter und entsprechend kenntlich gemachter Ordner*innen, mindestens eine Stunde vor Beginn einer Veranstaltung beizustellen, die die zugewiesenen Plätze einzunehmen haben und diese bis nach Ende der Veranstaltung nicht verlassen dürfen. Die Ordner*innen sind über ihre Aufgaben und Befugnisse eingehend zu instruieren, insbesondere über die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen. Das Spielfeld ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

Die für die Besucher*innen bestimmten Tore in der Einfriedung sind vom Einlass bis zum Abgang der/des letzten Besucher*in ständig durch Ordner besetzt und unversperrt zu halten. Unmittelbar vor Schluss der Veranstaltung sind die Ausgangstore zu öffnen. Das gleiche gilt im Gefahrenfall (Panik).

Bei Auftreten einer Gefahr hat rechtzeitig und in geeigneter Form die Aufforderung an die Besucher*innen zum Verlassen der Anlage zu ergehen.

In einem solchen Falle haben die Ordner*innen die Besucher*innen zu einem möglichst ruhigen, aber raschen Verlassen der Veranstaltungsstätte, bei möglichst gleichmäßiger Benützung aller Ausgänge, aufzufordern.
26. Personen, gegen die ein Haus- oder Platzverbot erlassen ist, sind zum Aufenthalt in der Veranstaltungsstätte nicht berechtigt. Der Ordnerdienst ist befugt, solche Personen aus

der Veranstaltungsstätte zu weisen. Diesen Anforderungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

27. Alle Mitarbeiter*innen der Sportanlage (Fachpersonal, Ordner*innen, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, etc.) haben sich stets höflich und zuvorkommend zu verhalten. Sie sind jedoch berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen durch Besucher*innen die Unterstützung der öffentlichen Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen. Die Ordner*innen und Sicherheitsorgane sind verpflichtet, bei Ruhestörungen an der Wiederherstellung der Ordnung in der Veranstaltungsstätte mitzuwirken und bei Beendigung der Veranstaltung für einen geordneten Abfluss des Zuschauerstroms von der Sportanlage zu sorgen. Sie dürfen sich erst entfernen, wenn keine Besucher*innen in der Anlage mehr anwesend sind.

Die Ordner*innen haben auch dafür zu sorgen, dass umherliegende, die persönliche Sicherheit gefährdende Gegenstände entfernt werden.

Wahrgenommene Gebrechen und Schäden haben sie der Vereinsleitung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Von ihnen gefundene oder verwahrte Gegenstände sind der Betriebsleitung abzuliefern.

28. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen für die körperliche Sicherheit an der Veranstaltung mitwirkenden Personen zu treffen.

Name und Anschrift des/der Leiter*in der Veranstaltung sind den behördlichen Aufsichtspersonen vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn rechtzeitig bekannt zu geben.

29. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, Bedienstete müssen mit dieser Platzordnung vertraut sein.

30. Für Erste-Hilfe-Leistung bei Erkrankungen und Unfällen müssen zumindest die erforderlichen Medikamente und Behelfe sowie eine leichte Tragbahre durch den Veranstalter bereitgestellt werden.

31. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet.

32. Das private Parken auf den zu der Sportanlage gehörenden Parkplätzen ist nur mit Erlaubnis der Vereinsleitung gestattet. Die Vornahme von Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen ist dort verboten.

Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine wie immer geartete Haftung übernommen.

33. Das Aufstellen von Einbauten, Buden, Ständen und dergleichen auf dem Gelände der Sportanlage bedarf einer besonderen Bewilligung.

34. Fotografieren sowie Film-, Video- und Tonaufnahmen jeglicher Art und die Verwendung von Tonabgabegeräten ist nur mit Bewilligung der Vereinsleitung gestattet. Aus Sicherheitsgründen darf Blitzlicht jeder Art während der Veranstaltungen nicht verwendet werden.

35. Mit dem Betreten der Sportanlage nimmt der Besucher zur Kenntnis, dass für Werbezwecke bzw. Veröffentlichung in Social Media Bereichen Fotos und Videoaufnahmen gemacht werden.

36. Personen, welche die Platzordnung nicht einhalten, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage stören, berechtigten Anordnungen des Aufsichtspersonals (Ordner*innen etc.) oder der eingesetzten Sicherheitsorgane nicht beachten oder sich sonst derart verhalten,

dass der geordnete Ablauf der Veranstaltung behindert oder verhindert wird, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes von der Anlage verwiesen werden.

37. Die Nichteinhaltung der Bescheide und Betriebsbestimmungen nach dem Niederösterreichischen Veranstaltungsgesetz, einschließlich der genehmigten Platzordnung, unterliegt dem Strafbestimmungen des Niederösterreichischen Veranstaltungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
38. Aufgrund von Pandemien und der in diesem Zusammenhang erlassenen Maßnahmen der Bundesregierung, wird diese Platz- und Hausordnung laufend ergänzt und auf der Homepage des Vereins: <https://sv-gerasdorf-stammersdorf.club> publiziert. Personen, die diese Regeln missachten, werden der Anlage verwiesen.